

# Vermeidbarer Blindflug

## Viele Subunternehmer ohne ausreichenden Versicherungsschutz

Von **Bernd M. Schäfer**

Zum ersten Mal seit mehr als zehn Jahren hat ATLAS als Spezial-Versicherungsmakler der Sicherheitsbranche eine systematische Überprüfung des Deckungsumfangs der Betriebshaftpflichtversicherungen von Subunternehmern verschiedener Sicherheitsdienstleister durchgeführt. Anders als früher gibt es nun mit der DIN 77200-1 eine handfeste Bezugsgröße. Das Ergebnis ist erschreckend.

**I**m Vergleich zu den vollkommen aus der Zeit gefallenem Vorgaben von § 14 Bewachungsverordnung (BewachV) war die neue DIN 77200-1 (DIN) Ende 2017 ein großer Schritt in die richtige Richtung. Zwar noch mit verschiedenen und teilweise auch erheblichen Mängeln behaftet, aber dennoch weitaus besser als die Gesetzesvorgabe aus den Sechzigerjahren. So lag es nahe, nach einer Reihe von Jahren zum ersten Mal wieder eine systematische Überprüfung einer Vielzahl von Sicherheitsunternehmen vorzunehmen. Die Bezugsgröße bildete dabei die Ziffer 4.3 der DIN, in der folgende Positionen zum Versicherungsschutz vorgegeben werden:

### **2.500.000 Euro**

für Personen- und Sachschäden pauschal und dann als Sublimite dazu:

### **250.000 Euro**

für Vermögensschäden, insbesondere nach gültigem Datenschutzrecht

### **250.000 Euro**

für das Abhandenkommen bewachter Sachen, hier speziell auch der Nachweis der Versicherung von unerlaubten Handlungen seitens der Erfüllungsgehilfen des Auftragsnehmers

### **250.000 Euro**

für das Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten

### **250.000 Euro**

für Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden

### **2.500.000 Euro**

für Umwelthaftpflichtschäden

75 Prozent aller überprüften Unternehmen erfüllten die Vorgaben der DIN 77200-1 nicht! Abgesehen von



**Bernd M. Schäfer**

ist Geschäftsführender Gesellschafter der ATLAS Versicherungsmakler für Sicherheits- und Wertdienste GmbH.



Bild: Chaiwat - stock.adobe.com



einfach erkennbaren Mängeln wie zum Beispiel zu niedrigen Summen war der besondere Knackpunkt der Versicherungsschutz für die strafbaren Handlungen der Sicherheitsmitarbeiter. Laut Rechtsprechung des BGH haftet jeder Sicherheitsdienstleister für diese Art von Schäden unbegrenzt. Hierbei geht es insbesondere um drei Arten von möglichen Schadenursachen:

- Brandstiftung;
- Diebstähle und
- Telefon- und Internetmissbrauch.

Gute Versicherungsdeckungen bieten Versicherungsschutz für alle drei Problemfelder. Gefordert wird von der DIN nur Versicherungsschutz für den Diebstahl durch eigene Mitarbeiter. Aber dieser Nachweis wird von zwei Dritteln der Unternehmen nicht erbracht.

Ein weiteres hochproblematisches Thema ist der Versicherungsschutz für die Beschädigung und Vernichtung bewachter Sachen. Legt § 14 BewachV zu dieser Art von Sachschäden eine Summe von 250.000 Euro fest, so macht die DIN dazu leider keine Vorgabe. Das Ergebnis ist, dass trotz auf den ersten Blick hoher Summen bei genauerem Hinsehen erkennbar ist, dass eine Reihe von Versicherern die Millio-nensummen im Kleingedruckten wieder auf die Mindestversicherungssumme von § 14 BewachV reduzieren. Dies passiert zwar für das versicherte Unternehmen wie den Auftraggeber klar nachlesbar, wird aber von beiden Parteien nicht verstanden und deshalb durchgewunken. Bei einem großen Schaden – z. B. durch die wegge-worfene Zigarette eines Mitarbeiters, die das Objekt des Auftraggebers durch Brand zerstört – wird der Auftraggeber zunächst seine eigene Sachversicherung in Anspruch nehmen. Der Sachversicherer wird dann versuchen, den Schaden bei dem Sicherheitsdienstleister zu regressieren. Mangels eigener ausreichender Versicherungs-lösung wird das Bewachungsunter-nehmen in die Insolvenz gehen. Der Vertrag des Auftraggebers kann nicht entlastet werden. Die Konsequenz sind drastische Beitragserhöhungen in der Sachversicherung. Insoweit hat auch der Auftraggeber ein deutliches Interesse, den Versicherungsschutz der Bewachungshaft-pflicht seines Dienstleisters sicherzustellen.



Bild: Coloures-Pic – stockadobe.com

Bemerkenswert ist ebenfalls, dass man anscheinend nur einen großen Namen und einen bekannten Versicherer benötigt, beides mit einer über der von der DIN geforderten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden und einer englischen Übersetzung kombiniert und dann überall durchgewunken und akzeptiert wird. Die geprüfte Versicherungsbestätigung eines großen deutschen Geld- und Wertdienstleisters (Geld- und Wertdienste unterliegen der Bewachungsverordnung)

- bestätigt weder Deckung als Bewachungsunternehmen nach der DIN
- noch erfüllt sie die Vorgaben von § 14 BewachV und
- ist nahezu komplett inhaltsleer. Es wird unter dem Punkt „Betriebsbeschreibung“ schlicht bestätigt, dass dieses Unternehmen eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung hat, für welche Tätigkeit wird nicht verraten.

Explizit ausgeschlossen wird der von § 14 BewachV mit mindestens 12.500 Euro geforderte Versicherungsschutz für Vermögensschäden („Pure financial losses“). Weshalb dann später trotz dieses Ausschlusses für etwas, was ausdrücklich nicht da ist, eine Versicherungssumme für Vermögensschäden benannt wird, erschließt sich nicht. Mit einer solchen Bestätigung könnte das Unternehmen keine Gewerbe-erlaubnis nach § 34a GewO erhalten, wenn der Bedarf bestünde und es nicht schon eine solche hätte. Allerdings gehört es nicht zu den Kernkompetenzen chronisch überlasteter Mitarbeiter in Gewerbe-ämtern, Versicherungsbestätigungen richtig zu lesen, sodass diese Einschätzung falsch sein kann.

Zwar erfüllen 60 Prozent der geprüften Unternehmen die Vorgabe zu Schlüsselverlusten, das bedeutet aber auch, dass 40 Prozent es nicht tun. Meistens gibt es gar keinen Nachweis in der Bestätigung, da § 14 BewachV dies nicht fordert. Einem aufmerksamen Prüfer könnte das auffallen.

Unverständlich ist ebenfalls, dass es Unternehmen gibt, bei denen bei der Prüfung bekannt war, dass sie den Versicherungsschutz gemäß DIN erfüllen, ihn aber nicht durch eine geeignete Bestätigung entsprechend nachweisen. Der Sinn dieses Vorgehens erschließt sich nicht.

Nach diesen erschreckenden, aber leider nicht überraschenden Ergebnissen bekommt Ziffer 4.13 der DIN ein besonderes Gewicht. Dort ist geregelt, dass „... das jeweilige Subunternehmen die beauftragten Dienstleistungen entsprechend den Anforderungen nach diesem Normteil (erfüllen muss)“. Dies bedeutet, dass der Hauptauftragnehmer prüfen und dokumentieren muss, dass der von ihm eingesetzte Subunternehmer auch die Vorgaben der DIN zum Versicherungsschutz erfüllen muss. Bis zum flächendeckenden Erfüllen dieser Vorgabe ist es noch ein weiter Weg, wie die durchgeführte Untersuchung zeigt.

Es ist sehr sinnvoll, dass der Prüfung von Versicherungsbestätigungen zum Schutz des eigenen Unternehmens mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, als dies meistens der Fall ist. Besser ist es jedoch, den Subunternehmern ein standardisiertes Formular zur Gegenzeichnung vorzulegen, welches den Standard der DIN abbildet und von den Versicherern der Subunternehmer nur gegengezeichnet und gestempelt werden muss.

## Mindeststandard Betriebshaftpflichtversicherung

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	
Versicherer	
Versicherungsscheinnummer	
Ablaufdatum	
Verlängerungsklausel	Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine der Parteien schriftlich die Kündigung erklärt wird. Vereinbart: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>
Betriebsbeschreibung	<b>Versichert gelten Bewachungsaufträge aller Art, insbesondere gelten vereinbart:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Objekt- und Werkschutz</li><li>- Empfangs-, Pförtner- und Hausmeisterdienste</li><li>- Streifen- und Revierdienste</li><li>- Alarmaufschaltung, -verfolgung, und -intervention</li><li>- Erstellung und Beratung bei Bewachungs- und Sicherheitskonzepten</li><li>- Überwachung von Anlagen der Haustechnik</li><li>- Veranstaltungs- und Messedienste (keine Veranstaltungsdurchführung)</li></ul>
Versicherungsumfang	<p>Der Umfang dieser Versicherung erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 34a Gewerbeordnung, § 14 Bewachungsverordnung und der DIN 77200-1. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bei Schäden durch Sicherheitsmitarbeiter im ursächlichen Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Vernichtung bewachter Sachen.</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Waffen, Munition und Geschossen (nicht jedoch beim Führen oder Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen) sowie deren Überlassung an Betriebsangehörige.</p>

### MINDESTVERSICHERUNGSSUMMEN:

Die Versicherungssummen betragen mindestens je Versicherungsfall:

**2.500.000 € für Personen- und Sachschäden pauschal**

(umfasst auch Schäden durch Beschädigung oder Vernichtung bewachter Sachen)

**Im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden gelten folgende Versicherungssummen vereinbart:**

250.000 € für Vermögensschäden, insbesondere gemäß Bundesdatenschutzgesetz

250.000 € für das Abhandenkommen bewachter Sachen

250.000 € für das Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten

250.000 € für Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden

**2.500.000 € für Umwelthaftpflichtschäden inklusive Umwelthaftpflicht-Regress**

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens jeweils das Zweifache der vorstehend je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme, bei Umwelthaftpflichtschäden das Einfache.

\_\_\_\_\_  
Versicherungsnehmer  
(Unterschrift + Stempel, Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
Versicherer  
(Unterschrift + Stempel, Ort und Datum)